



C-723/21

1

Reg.-Nr. 1206394

Referenz der Einreichung über e-Curia	: DC157603
Nummer der Datei	: 1
Einreicher	: Nocon Gregor (J359236)
Datum der Einreichung	: 29/11/2021

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS
BESCHLUSS

VG 5 K 624/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder),
2. der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer ; Buschmühlenweg 171, 15230 Frankfurt (Oder),

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Stralauer Platz 34, 10243 Berlin, Az.: 000920-17/MW/KW/YL,

g e g e n

den Präsidenten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, Az.: c 10-8.2-1-2,

Beklagten,

beigeladen:

Lausitz Energie Bergbau AG, vertreten durch den Vorstand, Leagplatz 1, 03050 Cottbus,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle, Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg, Az.: 2019/07991,

wegen: Wasserrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 29. November 2021

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nocon,
den Richter am Verwaltungsgericht Störmer und
den Richter Sturm

beschlossen:

Der Europäische Gerichtshof wird um eine Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV zu folgenden Fragen ersucht:

1.
 - a. Ist Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – im Folgenden: WRRL – dahingehend auszulegen, dass alle Mitglieder der von einem Vorhaben unmittelbar betroffenen Öffentlichkeit befugt sind, Verstöße gegen die Pflicht,
 - a) eine Verschlechterung der Qualität von der Trinkwassergewinnung dienenden Wasserkörpern zu verhindern,
 - b) den Umfang der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Aufbereitung zu verringern,in Anlehnung an den Drittschutz zum grundwasserbezogenen Verschlechterungsverbot (vgl. EuGH, U. v. 28. Mai 2020 – C-535/18 – Rn. 132f. „Ummeln“ sowie U. v. 3. Oktober 2019 – C- 197/18 – Rn. 40 und 42 „Burgenland“) gerichtlich geltend zu machen?
 - b. Falls die Frage a) zu verneinen ist:

Sind jedenfalls solche Kläger, denen die Trinkwassergewinnung und Aufbereitung übertragen worden ist, befugt, Verstöße gegen die Ver- und Gebote des Art. 7 Abs. 3 WRRL geltend zu machen?
2. Enthält Art. 7 Abs. 3 WRRL auch für Wasserkörper außerhalb von Schutzgebieten i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 WRRL neben dem Auftrag zu längerfristigen Planungen in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ähnlich wie Art. 4 WRRL die Pflicht, die Zulassung für konkrete Projekte aufgrund einer Verletzung des Verschlechterungsverbots zu versagen (vgl. EuGH, U. v. 28. Mai 2020 – C-535/18 – Rn. 75 „Ummeln“)?
3. Ausgehend davon, dass Art. 7 Abs. 3 WRRL – anders als Anhang V zu Art. 4 WRRL – keine eigenen Bezugsgrößen für die Prüfung des Verschlechterungsverbots festlegt:
 - a. Unter welchen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Wasserkörpers und damit einhergehend die Erhöhung

des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung für die Trinkwassergewinnung eintritt?

- b. Könnte der relevante Bezugspunkt für die Erhöhung des Aufbereitungsumfanges und damit für das Verschlechterungsverbot des Art. 7 Abs. 3 WRRL in den Grenzwerten des Anhangs I der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – im Folgenden: Trinkwasserrichtlinie – zu sehen sein, was Art. 7 Abs. 2 letzter Halbsatz WRRL nahelegt?
- c. Falls die Frage b) zu bejahen ist:

Kann eine Verletzung des Verschlechterungsverbots des Art. 7 Abs. 3 WRRL vorliegen, wenn es sich bei dem einzig erheblichen Wert nicht um einen Grenzwert des Teils A oder B des Anhangs I handelt, sondern um einen sogenannten Indikatorparameter entsprechend Teil C des Anhangs I?

- 4. Wann ist eine Verletzung des trinkwasserrechtlichen Verschlechterungsverbots des Art. 7 Abs. 3 WRRL anzunehmen (vgl. für den Maßstab des Verschlechterungsverbots v. Art. 4 WRRL: EuGH, U. v. 28. Mai 2020 – C-535/18 –, Rn. 119 „Ummeln“ und zuvor U. v. 1. Juli 2015 – C-461/13 – Rn. 52 „Weservertiefung“)?
 - a. Reicht für die Annahme der Verletzung jede Verschlechterung aus

oder

 - b. muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Indikatorparameter für Sulfat von 250 mg/l nicht eingehalten wird

oder

 - c. müssen Abhilfemaßnahmen im Sinne des Art. 8 Abs. 6 Trinkwasserrichtlinie drohen, die den Aufbereitungsaufwand für die Trinkwassergewinnung mehren?
- 5. Beinhaltet Art 7 Abs. 3 WRRL ebenfalls neben dem materiellen Prüfungsmaßstab auch Vorgaben für das behördliche Zulassungsverfahren, ist also die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 4 WRRL auf den Prüfungsumfang des Art. 7 Abs. 3 WRRL übertragbar (vgl. EuGH, U. v. 28. Mai 2020 – C-535/18 – 2. Vorlagefrage)?
- 6. Ist eine gutachterliche Untersuchung einer möglichen Beeinträchtigung von Art. 7 Abs. 3 WRRL ebenfalls bereits dann durch den Vorhabenträger durchzuführen,

sobald das Vorhaben geeignet ist, die Vorgaben des Art. 7 Abs. 3 WRRL zu verletzen?

7. Ist hier ebenfalls davon auszugehen, dass die Untersuchung im Zeitpunkt der wasserrechtlichen Entscheidung vorliegen muss und folglich eine während des gerichtlichen Verfahrens nachgeholte Untersuchung die Rechtswidrigkeit der wasserrechtlichen Zulassung nicht heilen kann (vgl. EuGH, U. v. 28. Mai 2020 – C-535/18 – Rn. 76 und 80ff., „Ummeln“)?
8. Können die Ge- und Verbote aus Art. 7 Abs. 3 WRRL in der Abwägung im Rahmen der Zulassung zu Gunsten des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels etwa dann überwunden werden, wenn der Aufbereitungsaufwand gering oder der Vorhabenzweck besonders gewichtig ist?
9. Findet Art. 4 Abs. 7 auf Art. 7 Abs. 3 WRRL Anwendung?
10. Welche über Art. 4 WRRL hinausgehenden Pflichten sind Art. 7 Abs. 2 WRRL mit der Folge zu entnehmen, dass sie in einem Vorhabenzulassungsverfahren zu berücksichtigen sind?

Sachverhalt:

Der Klägerin zu 1. obliegt die Versorgung ihrer ca. 57.000 Einwohner mit Trinkwasser. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe bedient sie sich der Klägerin zu 2. Die Klägerin zu 2. betreibt auf Grund einer ihr erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis ein Wasserwerk. Das Wasserwerk gewinnt Trinkwasser aus dem Grundwasser und aus dem Fluss Spree an einem Abschnitt, der nicht in einem Schutzgebiet i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 WRRL liegt. Das Spreewasser weist eine hohe Konzentration an Sulfat auf. Das Sulfat stammt aus stillgelegten Tagebauen im Einzugsgebiet der Spree. Es entsteht durch Oxidation von Pyritgestein, welches bis zum Abgraben unter Luftabschluss im Erdreich lagert. Für das in die Versorgungsleitungen eingespeiste Trinkwasser existiert ein von dem Wasserwerk bislang knapp eingehaltener Sulfatgrenzwert. Dieser Grenzwert dient dem Schutz der Leitungen vor Korrosion.

Die Beigeladene flutet nach Abschluss eines Tagebaus das Restloch, das nach Entnahme der Braunkohle entstand. Der nach Vollendung der Flutung entstandene See soll einen Überlauf haben. Das über den Überlauf austretende Wasser wird der Spree zufließen und eine deutlich höhere Sulfatkonzentration als das Spreewasser aufweisen. Die Klägerinnen befürchten, dass die ohnehin für die Wassergewinnung kritische Konzentration an Sulfat im Spreewasser an ihrer flussabwärts gelegenen Entnahmestelle durch diesen Zufluss überschritten wird und sie deshalb die Wassergewinnung dort einstellen oder technisch grundlegend umrüsten müssen. Die beklagte Behörde genehmigte durch einen Planfeststellungsbeschluss die Herstellung des Sees samt Überlauf, nachdem sie gutachterlich festgestellt hat, dass sich das Spreewasser i.S.d. Art. 4 WRRL nicht verschlechtert. Untersuchungen zu Auswir-

kungen auf die Sulfatkonzentration an der Wasserentnahmestelle und ggf. auf das Wasserwerk unterblieben. Gegen den Planfeststellungsbeschluss haben die Klägerinnen das vorliegende Klageverfahren angestrengt.

Dr. Nocon

Störmer

Sturm

Beglaubigt

Gubatz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

